

Schaden im Warentransport Vertragsgestaltung – Versicherung – Schadenersatz

Workshop zum gleichnamigen HAVE-Sammelband am 10. Januar 2017 in Luzern

Andreas Furrer begrüßte auch namens der Mitorganisatorin *Barbara Klett* die Anwesenden aus der Versicherungs-, Logistik- und Rechtsberatungsbranche. Aufgrund der Fülle der Themen wurden zwei parallele Veranstaltungen gebildet. Eine zu Strassen- und Schienenverkehr und eine weitere zu Luft- und Wassertransport.

Die Fragen zum Haftungsrecht im See- und Binnenschiffahrt und Lufttransport wurden mit *Raphaëlle Favre Schnyder* und *Michael Hochstrasser* besprochen. Vier aktuelle und komplexe Fälle wurden vorgestellt und diskutiert. Als eines der Hauptprobleme wurde die Dauer der Obhut des Luftfrachtführers diskutiert. Fällt eine tierärztliche Kontrolle am Bestimmungsflughafen unter die Obhut des Luftfrachtführers? Ein filmreifer Fall beschäftigte die Teilnehmer am Luft- und Wassertransportworkshop. Zentral stand die Frage, ob ein Kameratransport durch einen Hubschrauber zu Filmzwecken als ein Frachtvertrag zu qualifizieren ist? So war es ein Ziel dieses Auftrags eine Verfolgungsjagd zu filmen und dafür wurde an einen Hubschrauber eine Kamera montiert. Ist dies nun ein Frachtvertrag oder eine Miete eines Hubschraubers mit Pilot? Tierarztbesuch und Obhutsfrage, Kameratransport und Frachtvertrag, beides wurde kontrovers diskutiert.

Zwingende Natur der Haftung im Transport – Mythos oder Realität oder stattdessen vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Erweiterung und Begrenzung der Haftung / Versicherung? Diese grundsätzliche Frage wurde eingehend besprochen. *Stefan Eber* präsentierte zunächst die verschiedenen Vorschriften modalitätsbezogen zur Nichtigkeit von Abweichungen von den Haftungsvorschriften der einzelnen Gesetze und Übereinkommen. Wie sieht es aus mit der Haftungsbeschränkung versus der Regelhaftung in den Artikeln 17 und 23 CMR?

Die CMR regelt nicht alles. Einige Bereiche, wie die Vertragsausführung fallen unter das nationale Recht. Formuliert man genau in diesen Regelungslücken, so finden die Regeln des CMR keine Anwendung. Allerdings werden Sorgfaltspflichtverletzungen vertraglich nicht so einfach auszuschliessen sein.

Barbara Furrer folgte mit Logistikverträgen und der vertraglichen Steuerung der Haftung. Hier ging es auch um die Einordnung des Logistikvertrages. Der Logistikvertrag ist ein gemischter Vertrag und findet seine rechtliche Regelung unter anderem im OR Art. 440 ff zum Frachtvertrag. Man darf sich nun schon auf *Barbara Furrer*, Logistikvertrag, Buch 8 der Reihe HAVE freuen.

Ausserdem standen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Spedlogswiss sowie der ASTAG FFHB 2015 auf dem Programm. Es folgt eine intensive Diskussion über die Sittenwidrigkeit zu weitgehender Vertragsfreiheit. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Verjährungsfristen im nationalen Recht, den benannten ABGs und der CMR keineswegs einheitlich sind. Hier sollte eine Vereinheitlichung kommen.

Angesprochen wurde auch das Regressverfahren und seine Durchsetzung. Hier stand der Regress des Versicherers im Warentransport zentral. Der Versicherer kann nicht immer auf den Frachtführer zurückgreifen. Als Beispiel wurde folgender Fall diskutiert: Eine Kunstsammlerin leiht ans Museum Luzern. Vereinbart wurde ein Transport von Chur nach Luzern, die Transportversicherung lautete auf all risk. Hat die Versicherung ein Regressrecht gegen den Frachtführer? Hierzu besagt eine BGE, dass Versicherungen nur Rückgriff nehmen können, wenn eine unerlaubte Handlung vorliegt. Daher kann die Versicherung keinen Regress beim Frachtführer nehmen.

Die Tagung bot viel Raum für neue Erkenntnisse und zukünftige Forschungsthemen. Das Frachtrecht ist einem ständigen Wandlungen unterworfen und viele neue Herausforderungen werden die Branche in der Zukunft weiter beschäftigen.

*PD. Dr. **Viola Heutger**, KOLT, Universität Luzern*